

## Gemeindeverband für das Friedhofswesen Häutligen - Konolfingen – Niederhünigen



### Bestattungs- und Friedhofreglement

gültig ab 01. Januar 2024

---

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1</b>	
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Ökologie	3
<b>2</b>	
<b>Zuständigkeit</b>	
Art. 3 Allgemeines	3
Art. 4 Vorstand	3
Art. 5 Friedhofgärtner/-in, Totengräber/-in	4
Art. 6 Friedhofruhe	4
Art. 7 Abteilungen	4
<b>3</b>	
<b>Bestattungswesen</b>	
Art. 8 Todesanzeige	5
Art. 9 Bestattungstermin	5
Art. 10 Aufbahrungshalle	5
Art. 11 Säрге, Urnen und Totenkleider	6
Art. 12 Schliessung des Sarges	6
Art. 13 Bestattungsrecht	6
Art. 14 Würdige Bestattung	6
Art. 15 Kirchengeläute	7
Art. 16 Grabschliessung	7
<b>4</b>	
<b>Friedhofordnung</b>	
Art. 17 Friedhof bei der Kirche (Familiengräber)	7
Art. 18 Urnengräber	7
Art. 19 Urnen auf Sargreihengräber	7
Art. 20 Gemeinschaftsgrab	7

	Art. 21 Sternengrab	8
	Art. 22 Waldfriedhof	8
	Art. 23 Grabmasse	8
	Art. 24 Grabkreuz und Nummer	8
	Art. 25 Ruhedauer	8
	Art. 26 Aufhebung	8
	Art. 27 Frist zur Wiederbenutzung	9
<b>5</b>	<b>Anpflanzungen und Unterhalt der Gräber</b>	
	Art. 28 Grabgestaltung	9
	Art. 29 Unterhaltsvertrag, Spezialfinanzierung	9
	Art. 30 Bepflanzungen	9
<b>6</b>	<b>Grabmäler</b>	
	Art. 31 Holzkreuz	10
	Art. 32 Bewilligung	10
	Art. 33 Material	10
	Art. 34 Masse der Grabmäler	10
	Art. 35 Aufstellen des Grabmals	10
	Art. 36 Beschädigungen	11
	Art. 37 Nicht genehmigte Grabmäler	11
<b>7</b>	<b>Gebühren</b>	
	Art. 38 Bestattungsgebühren	11
<b>8</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>	
	Art. 39 Haftungsausschluss	12
	Art. 40 Strafbestimmungen und Rechtsmittel	12
	Art. 41 Inkrafttreten	12
<b>9</b>	<b>Genehmigung und Auflagezugnis</b>	

Der Gemeindeverband für das Friedhofswesen Häutligen – Konolfingen – Niederhünigen, gestützt auf

- die eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004
- die Kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 03. Juni 2009
- die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010
- das Polizeigesetz (PolG) vom 08. Juni 1997
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes vom 01. Januar 2024

erlässt folgendes Reglement.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1**  
Dieses Reglement ordnet die Aufgaben der dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden im Bestattungs- und Friedhofswesen.

Ökologie **Art. 2**  
Der Friedhof ist umweltgerecht zu gestalten, zu pflegen und zu unterhalten.

## 2 Zuständigkeit

Allgemeines **Art. 3** Die Organe des Verbandes sind:  
a) die Stimmberechtigten  
b) der Vorstand  
c) die Bestattungskordinatorin / der Bestattungskoodinator  
d) der Friedhofgärtner / die Friedhofgärtnerin

Vorstand **Art. 4**  
<sup>1</sup> Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller Aufgaben im Bereiche des Bestattungs- und Friedhofwesens.  
  
<sup>2</sup> Der Vorstand  
a) behandelt alle die Bestattungen und den Friedhof betreffenden Angelegenheiten  
b) verwaltet die Friedhofanlage unter Einschluss der Gebäude  
c) wählt den Friedhofgärtner / die Friedhofgärtnerin  
d) wählt den Totengräber / die Totengräberin  
e) erstellt die Pflichtenhefte für die obgenannten Funktionäre / Funktionärinnen, beaufsichtigt deren Tätigkeit und hat ihnen gegenüber ein Weisungsrecht  
f) beaufsichtigt die Rechnungsführung  
g) erstellt einen mittelfristigen Finanzplan  
h) einen jährlichen Voranschlag zuhanden der Verbandsversammlung  
i) genehmigt die Rechnung zuhanden der Verbandsversammlung  
j) erstellt einen Jahresbericht  
k) bereitet die Verbandsversammlung vor und lädt dazu ein

- l) unterbreitet den Verbandsgemeinden Vorschläge in Bestattungs- und Friedhoffragen, welche nicht in seiner Entscheidungsbefugnis liegen
- m) beaufsichtigt alle Angelegenheiten gemäss dem Regulativ für die Bezahlung des Grabunterhaltes und verwaltet dafür das Geld auf dem Konto SF Spezialfinanzierung
- n) erteilt die in diesem Reglement vorgesehenen Bewilligungen
- o) entscheidet über die Aufhebung von Grabfeldern
- p) plant und erstellt neue Grabfelder
- q) entscheidet über die Grabbepflanzung
- r) regelt die Mietverhältnisse für die Garagen beim Friedhofgebäude

Friedhofgärtner/-in  
Totengräber/-in

**Art. 5**

<sup>1</sup> Der Friedhofgärtner / die Friedhofgärtnerin, der Totengräber / die Totengräberin unterstehen dem Vorstand und haben die Aufgaben des in Art. 4e erwähnten Pflichtenheftes zu befolgen.

<sup>2</sup> Sie bezeichnen ihren betriebsinternen Stellvertreter / Stellvertreterin. Diese werden vom Vorstand bestätigt.

<sup>3</sup> Beschwerden gegen diese Funktionäre / Funktionärinnen sind an den Vorstand zu richten.

Friedhofruhe

**Art. 6**

<sup>1</sup> Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist der Bevölkerung frei zugänglich.

<sup>2</sup> Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.

<sup>3</sup> Der Friedhofgärtner / die Friedhofgärtnerin, der Totengräber / die Totengräberin und die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, die Friedhofordnung durchzusetzen.

Abteilungen

**Art. 7**

<sup>1</sup> Der Friedhof ist in folgenden Abteilungen unterteilt:

- a) Reihengräber für Erwachsene
- b) Reihengräber für Kinder
- c) Urnengräber
- d) Gemeinschaftsgrab
- e) Waldfriedhof
- f) Sternengrab

<sup>2</sup> Die Verstorbenen sind in den entsprechenden Abteilungen in fortlaufender Reihenfolge zu bestatten.

<sup>3</sup> In den Abteilungen a) bis c) ist die Beisetzung zusätzlicher Urnen möglich.

### 3 Bestattungswesen

Todesanzeige

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Jeder Todesfall ist dem für den Sterbeort zuständigen Zivilstandsamt innert zwei Tagen anzuzeigen.

<sup>2</sup> Das Bestattungsamt der Gemeinde Konolfingen stellt die Bestattungsbewilligung aus. Sie enthält die Personalien der verstorbenen Person, Todesdatum und Sterbeort, Tag, Zeit und Art der Bestattung sowie eine Kontaktadresse. Ohne Vorweisung dieser Bewilligung darf kein Leichnam bestattet werden.

<sup>3</sup> Die Bestattungsmitteilung wird ausgestellt zuhanden

- der Angehörigen der verstorbenen Person
- des Friedhofgärtners / der Friedhofgärtnerin, des Totengräbers / der Totengräberin
- eines beauftragten Bestatters / Bestatterin
- dem Sigris / der Sigristin
- den Pfarrämtern
- dem Organisten / der Organistin

<sup>4</sup> Das Bestattungsamt der Gemeinde Konolfingen führt eine Bestattungskontrolle mit Angaben zur verstorbenen Person und fortlaufenden Grabnummern.

Bestattungstermin

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Eine Erdbestattung darf frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen. Abweichungen von dieser Vorschrift sind im Dekret betreffend das Begräbniswesen umschrieben.

<sup>2</sup> Bei einer Kremation sind die jeweiligen Vorschriften des Krematoriums zu beachten.

<sup>3</sup> Abweichungen von dieser Vorschrift werden nur für die im kantonalen Begräbnisdekret genannten Fällen bewilligt (Art. 14 des Dekretes vom 25.11.1876).

<sup>4</sup> Bestattungen und Beisetzungen finden in der Regel Montag bis Freitag um 11.00 Uhr oder um 14.00 Uhr statt. Samstags nur in Ausnahmefällen.

Aufbahrungshalle

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Die Aufbahrung eines Leichnams erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle.

<sup>2</sup> Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus oder im Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

Die Überführung des Leichnams vom Trauerhaus oder vom Spital zur Aufbahrungshalle wird in der Regel durch ein Bestattungsunternehmen besorgt.

<sup>3</sup> Die Angehörigen erhalten vom Friedhofgärtner / Friedhofgärtnerin oder vom Bestatter / Bestatterin einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum. Die verstorbene Person kann jederzeit von den Angehörigen besucht werden.

Särge, Urnen  
und Totenkleider

**Art. 11**

Särge sind aus weichen Holzarten oder anderem umweltverträglichen verrottbarem Material anzufertigen. Zinnsärge und Särge aus Tropenholz sind nicht zulässig.

Schliessung  
des Sarges

**Art. 12**

Der Sarg wird in der Regel unmittelbar vor der Bestattung geschlossen.

Bestattungsrecht

**Art. 13**

Auf dem Friedhof werden bestattet:

- a) Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes im Verbandsgebiet gesetzlichen Wohnsitz hatten, einschliesslich Früh- und Totgeborenen
- b) Personen, die vor Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim ihren letzten Wohnsitz im Verbandsgebiet hatten
- c) Personen welche im Verbandsgebiet verstorben sind und nach kantonalem Recht hier bestattet werden müssen
- d) auswärtig verstorbene Personen gegen eine Gebühr

Würdige Bestattung

**Art. 14**

<sup>1</sup> Eine verstorbene Person, die in den Verbandsgemeinden wohnhaft war oder gemäss übergeordneter Gesetzgebung in der Gemeinde zu bestatten ist, hat im Rahmen ihres Rechts auf Achtung der Menschenwürde (Art. 7 Bundesverfassung) Anspruch auf eine würdige Bestattung, insbesondere auch dann, wenn sie vermögenslos verstorben ist.

<sup>2</sup> Die Übernahme der Bestattungskosten ist grundsätzlich Sache der nahen Angehörigen und ist aus dem Nachlass zu bezahlen. Nahe Angehörige sind Ehepartner/Ehepartnerinnen, eingetragene Partner/Partnerin, Eltern und Kinder der verstorbenen Person.

<sup>3</sup> Damit ein Gesuch für eine Kostenübernahme einer würdigen Bestattung minderbemittelter Personen gemäss Abs. 1 durch den Vorstand des Gemeindeverbandes für das Friedhofswesen geprüft wird, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

a) Der Nachlass weist eine deutliche Überschuldung auf oder beträgt weniger als CHF 5'000.-.

b) Es erfolgt keine Begünstigung durch Versicherungsansprüche.

c) Die nahen Angehörigen geraten durch die Übernahme der Bestattungskosten in eine finanzielle Notlage.

<sup>4</sup> Grundsätzlich umfasst die würdige Bestattung eine einfache Bestattung.

<sup>5</sup> Sind die Kriterien erfüllt, übernimmt der Gemeindeverband für das Friedhofwesen die Kosten für eine Bestattung im würdigen Rahmen von maximal CHF 2'500.- inkl. aller Überführungsfahrten und Mehrwertsteuer.

<sup>6</sup> Die Verbandsgemeinden klären die finanziellen Verhältnisse.

<sup>7</sup> Das Gesuch einer Kostenübernahme ist durch alle nahen Angehörigen bei der zuständigen Verbandsgemeinde einzureichen.

Kirchengeläute

**Art. 15**

Alle Verstorbene haben Anrecht auf das übliche Kirchengeläute.

Grabschliessung

**Art. 16**

Unmittelbar nach der Bestattung oder Beisetzung ist das Grab zu schliessen.

#### 4 Friedhofordnung

Friedhof bei der  
Kirche (Familiengräber)

**Art. 17**

<sup>1</sup> Gemäss Beschluss der Bürgerlichen Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2000 werden auf dem Friedhof bei der Kirche keine neuen Mietverträge für Privatgräber mehr abgeschlossen und keine alten Verträge verlängert. Nach dem Erlöschen aller Ansprüche aus alten Verträgen, werden die Privatgräber aufgehoben.

<sup>2</sup> In ein bestehendes, gepflegtes Grab mit abgelaufenem Vertrag können bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Gräber noch Urnen beigesetzt werden. Es ist den Angehörigen freigestellt, bei der Aufhebung der Gräber gegen eine Gebühr die Asche auf dem Gemeinschaftsgrab beizusetzen oder die Urne auf ein anderes bestehendes Grab zu verlegen.

Urnengräber

**Art. 18**

In ein Urnengrab können maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Die zweite Urnenbeisetzung verlängert die Ruhedauer des bestehenden Grabes nicht.

Urnen auf  
Sargreihengräber

**Art. 19**

Auf ein Sargreihengrab können maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Diese Beisetzung verlängert die Ruhedauer des bestehenden Grabes nicht.

Gemeinschaftsgrab

**Art. 20**

<sup>1</sup> Die Beisetzung in das Gemeinschaftsgrab bedingt eine Kremation. Die Aschenbeisetzung erfolgt ohne Urne direkt in die Erde.

<sup>2</sup> Auf Wunsch und gegen eine Gebühr kann der Name der verstorbenen Person in die vorgesehene Inschrifttafel graviert werden.

<sup>3</sup> Die Inschrift bleibt für mindestens 25 Jahre bestehen.

<sup>4</sup> Das Verstreuen der Asche innerhalb des Friedhofes ist nicht zulässig.

Sternengrab

**Art. 21**

Eine Ruhestätte für Kinder die während der Schwangerschaft oder kurz danach sterben. Erd- und Urnenbeisetzung möglich. Blumen und Andenken mit Namen können auf dem Stern niedergelegt werden.

Waldfriedhof

**Art. 22**

Die Beisetzung im Waldfriedhof bedingt eine Kremation. Die Aschenbeisetzung erfolgt ohne Urne direkt in den Waldboden. Der Waldfriedhof ist als schlichter Bestattungsort gedacht. Es sind spezielle Plätze für Blumen bestimmt. Der einheitliche Grabstein bleibt für mindestens 25 Jahre bestehen.

Grabmasse

**Art. 23**

<sup>1</sup> Die Gräber müssen folgende Tiefen haben:

- |    |                                           |        |
|----|-------------------------------------------|--------|
| a) | bei einem Sarg für Erwachsene             | 1.50 m |
| b) | bei einem Sarg für Kinder und Totgeborene | 1.50 m |
| c) | bei Urnen                                 | 0.60 m |

<sup>2</sup> Die Masse der ausgebneten Gräber betragen:

- |    |                          |             |
|----|--------------------------|-------------|
| a) | bei einem Sargreihengrab | 100 x 80 cm |
| b) | bei einem Kindergrab     | 110 x 55 cm |
| c) | bei einem Urnengrab      | 90 x 70 cm  |

Grabkreuz  
und Nummer

**Art. 24**

Unmittelbar nach der Schliessung des Grabes erhält jedes Grab ein einfaches Holzkreuz und eine fortlaufende Grabnummer.

Ruhedauer

**Art. 25**

<sup>1</sup> Die ordentliche Ruhedauer der Gräber beträgt mindestens 25 Jahre.

<sup>2</sup> Ein Öffnen des Grabes ist nur mit der Bewilligung der für die Exhumation zuständigen Behörde gestattet.

Aufhebung

**Art. 26**

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Vorstand die Aufhebung eines Gräberfeldes verfügen.



<sup>2</sup> Die Verfügung ist mindestens drei Monate zum voraus zweimal im Amtsanzeiger zu publizieren.

<sup>3</sup> Mindestens sechs Monate im Voraus wird die Aufhebung auf dem Friedhof bekanntgemacht.

<sup>4</sup> Werden innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, verfügt der Vorstand über die nicht weggeräumten Grabmäler und Bepflanzungen.

Frist zur  
Wiederbenutzung

**Art. 27**

Vom Abräumen und Instandstellen der Grabfelder bis zur Neubenutzung wird wenn möglich eine Ruhefrist von drei Jahren eingehalten.

## 5 Anpflanzungen und Unterhalt der Gräber

Grabgestaltung

**Art. 28**

<sup>1</sup> Die Anpflanzung, der Unterhalt der Gräber und des Grabmals sind Sache der Angehörigen.

Unterhaltsvertrag,  
Spezialfinanzierung

**Art. 29**

Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten können vertraglich dem Verband übertragen werden. Einzelheiten dazu sind im „Regulativ betreffend die einmalige Zahlung des Grabunterhaltes“ geregelt.

Bepflanzungen

**Art. 30**

<sup>1</sup> Die Grabstätten sind angemessen zu bepflanzen.

<sup>2</sup> Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien. Bäume und Sträucher dürfen nicht höher als das Grabmal sein.

<sup>3</sup> Nachbargräber, Durchgangswege und gärtnerische Anlagen dürfen durch die Bepflanzung und übrige Ausschmückung einzelner Gräber nicht beeinträchtigt werden.

<sup>4</sup> Es ist nicht gestattet, das Grab mit einer Grabplatte zu bedecken.

<sup>5</sup> Unkraut, Kehrlicht, Abfälle, dürre Kränze usw. sind durch die Angehörigen zu entfernen und in die hierfür bestimmten Behälter zu entsorgen.

<sup>6</sup> Der Friedhofgärtner / Friedhofgärtnerin ist befugt, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe usw. von den Gräbern zu entfernen. Zu grosse Bäume oder Sträucher können vom Friedhofsgärtner / Friedhofgärtnerin geschnitten oder entfernt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

<sup>7</sup> Über Gräber, welche auch nach Mahnung der Angehörigen nicht gepflegt und unterhalten werden, verfügt der Vorstand.

<sup>8</sup> Beim Gemeinschaftsgrab sowie beim Waldfriedhof ist ein Ablageort für Blumen und Kränze festgelegt. Blumen auf dem Grabfeld werden entfernt.

## 6 Grabmäler

Holzkreuz

### Art. 31

Auf jedes neue Grab wird im Auftrag des Verbandes ein hölzernes Grabkreuz gesetzt, welches den Namen der verstorbenen Person trägt. Das Kreuz ist Eigentum des Verbandes und ist nach dem Setzen des Grabmals zurückzugeben. Für das Streichen und Beschriften des Kreuzes verrechnet der Verband die Selbstkosten.

Bewilligung

### Art. 32

Für die Aufstellung eines Grabmals ist die Bewilligung des Vorstandes erforderlich. Der Hersteller eines Grabmales hat dem Vorstand eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1: 10 mit Angaben über Grösse, Material und Bearbeitungsart im Doppel einzureichen.

Material

### Art. 33

<sup>1</sup> Als Material für Grabmäler sind gestattet: Naturstein, Kunststein, Metall und Hartholz, wobei Dächer und Schrift nur aus nicht rostendem Material bestehen dürfen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist befugt, weitere Vorschriften für die Gestaltung der Grabmäler zu erlassen.

Masse der  
Grabmäler

### Art. 34

<sup>1</sup> Die Grabmäler dürfen folgende Masse über dem Niveau des Bodens nicht überschreiten:

	Höhe	Breite
Grabmäler Sargreihengräber Erwachsener	1.00 m	0.60 m
Urnengräber	0.75 m	0.50 m
Grabmäler Kinder	0.80 m	0.40 m

Die Dicke hat mind. 12 cm, max. 30 cm zu betragen.

<sup>2</sup> Liegende Platten sind untersagt, ausser als deutlich getrennte Namensträger zu aufrechten Symbolen. Die Masse dürfen in diesem Fall 50 x 35 cm nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Auf ein Reihengrab darf nur ein Grabmal gesetzt werden.

Aufstellen des  
Grabmals

### Art 35

<sup>1</sup> Grabmäler dürfen bei den Sargreihengräbern Erwachsener erst nach einem Jahr aufgestellt werden.

Auf die Bepflanzung ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Kinder- und Urnengräbern beträgt die Wartezeit zum Aufstellen eines Grabmales nach der Beisetzung mind. 4 Monate.

<sup>3</sup> Vor der Aufstellung eines Grabmales ist der Friedhofgärtner zu kontaktieren. An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

<sup>4</sup> Bei Reihengräbern sind die Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche Linie zu setzen.

<sup>5</sup> Alle Arbeiten müssen in möglichst kurzer Zeit vollendet werden und dürfen nicht stückweise erfolgen. Bei nassem und gefrorenem Boden dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden.

<sup>6</sup> Schadhafte oder sich neigende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen.

Beschädigungen

**Art. 36**

Für Beschädigungen, welche durch das Setzen oder Wiederaufstellen von Grabmälern verursacht werden, haften die Verursacher die Verursacherinnen.

Nicht genehmigten  
Grabmäler

**Art. 37**

Der Vorstand kann das Entfernen, bzw. das Abändern von Grabmälern verlangen, wenn diese ohne Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Unterlagen nicht entsprechen. Wird die schriftliche Aufforderung zur Entfernung bzw. zur Änderung von den Angehörigen innert der festgesetzten Zeit nicht befolgt, so ist der Vorstand berechtigt, das Grabmal auf deren Kosten beseitigen zu lassen.

## 7 Gebühren

Bestattungsgebühren

**Art. 38**

<sup>1</sup> Den Angehörigen werden Bestattungs- und Grabherstellungskosten gemäss dem Reglement für die Bestattungsgebühren in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Der Vorstand überprüft das Reglement für die Bestattungsgebühren periodisch und unterbreitet allfällige Änderungsanträge der Versammlung.

## 8 Straf- und Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss

### Art. 39

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, welche an den Grabmälern und Pflanzen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder widerrechtliche Handlungen verursacht werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch seine Funktionäre verursacht werden.

Strafbestimmungen  
und Rechtsmittel

### Art. 40

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement können mit Busse bis CHF 5'000.-- bestraft werden. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Vorstandes des Gemeindeverbandes kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung beim zuständigen Statthalteramt Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Inkrafttreten

### Art. 41

<sup>1</sup> Dieses Reglement ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement des Gemeindeverbandes für das Friedhofwesen Häutligen – Konolfingen – Niederhünigen vom 27. November 2003 und den Anhang vom 01. Januar 2009.

<sup>2</sup> Es tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsversammlung am 1. Januar 2024 in Kraft.

## 9 Genehmigung

Dieses Reglement wurde beraten und angenommen anlässlich der Verbandsversammlung vom 28. November 2023.

Die Präsidentin

Die Geschäftsstellenleiterin

Marlen Neuenschwander

Manuela Krähenbühl

## Auflagezeugnis

Die Geschäftsstellenleiterin hat das Reglement vom 26. Oktober 2023 bis 28. November 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 26. Oktober 2023 bekannt.